

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 12	München, den 15. Juni	2007
Datum	Inhalt	Seite
21.5.2007	Verordnung zur Änderung der Umweltgebührenordnung 2013-2-6-U	360
23.5.2007	Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Ludwig-Maximilians-Universität München 2210-2-13-WFK	361
23.5.2007	Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Universität Augsburg 2210-2-18-WFK	364
23.5.2007	Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Universität Bayreuth 2210-2-19-WFK	367
27.5.2007	Verordnung zur Änderung der Hochschulgliederungsverordnung 2210-1-1-11-WFK	369
28.5.2007	Verordnung zur Änderung der Gymnasialschulordnung 2235-1-1-1-UK	371
31.5.2007	Verordnung über die Errichtung von Wissenschaftszentren 2210-1-1-12-WFK	372
31.5.2007	Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg 2210-2-20-WFK	374
31.5.2007	Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg 2210-2-22-WFK	376
1.6.2007	Verordnung über die Verfahren bei den Baukammern und deren Eintragungsausschüssen (Baukammernverfahrensverordnung – BauKaVV) 2133-1-1-I	377
1.6.2007	Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Universität Regensburg 2210-2-21-WFK	382
1.6.2007	Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an bayerischen Fachhochschulen (Fachhochschulabweichungsverordnung – FHAbwVO) 2210-4-3-WFK	384
25.5.2007	Bekanntmachung der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 25. Mai 2007 Vf. 15–VII–04 betreffend die Frage, ob – die Zustimmungsbeschlüsse des Bayerischen Landtags vom 12. Dezember 1991..., 19. Dezember 1996... und 21. März 2000..., soweit diese § 7 Abs. 8 des Rundfunkstaatsvertrags... Gesetzeskraft verleihen, – Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Mediengesetzes..., – Art. 4 Abs. 3 Sätze 3 und 4 des Bayerischen Rundfunkgesetzes..., – § 1 Abs. 2 Sätze 3 und 4 der Wahlwerbesatzung..., gegen die Bayerische Verfassung verstoßen.	387

2013-2-6-UG

Verordnung zur Änderung der Umweltgebührenordnung

Vom 21. Mai 2007

Auf Grund des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 9. Mai 2006 (GVBl S. 193), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme des Bayerischen Landesamts für Umwelt, der Bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege, von Behörden auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft, der Bayerischen Landesärztekammer als ärztliche Stelle nach § 83 StrlSchV und § 17a RöV und der Bayerischen Landeszahnärztekammer und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns als zahnärztliche Stelle nach § 17a RöV (Umweltgebührenordnung – UGebO) vom 15. Februar 1995 (GVBl S. 103, BayRS 2013-2-6-UG), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. September 2006 (GVBl S. 788), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme des Bayerischen Landesamts für Umwelt, der Bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege, von Behörden auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft, der ärztlichen Stellen nach § 83 StrlSchV und § 17a RöV und der zahnärztlichen Stelle nach § 17a RöV (Umweltgebührenordnung – UGebO)“

2. § 1 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die ärztlichen Stellen nach § 83 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) und § 17a der Röntgenverordnung (RöV) und die zahnärztliche Stelle nach § 17a RöV erheben für ihre Inanspruchnahme Gebühren und Auslagen nach dieser Verordnung.“

3. § 6 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Nicht befreit sind die Behörden des Freistaates Bayern von der Zahlung der Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme der ärztlichen Stellen nach § 83 StrlSchV und § 17a RöV und der zahnärztlichen Stelle nach § 17a RöV.“

4. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) Die Einleitung wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Dieses Gebührenverzeichnis gilt auch für

Maßnahmen der Qualitätssicherung der ärztlichen Stellen nach § 83 StrlSchV und § 17a RöV und der zahnärztlichen Stelle nach § 17a RöV.“

- bb) Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. Die ärztlichen Stellen nach § 83 StrlSchV und § 17a RöV und die zahnärztliche Stelle nach § 17a RöV erheben für ihre Maßnahmen der Qualitätssicherung Gebühren nach dem in Nr. 7 festgelegten Rahmen.“

- b) Nrn. 7.1 bis 7.3 der Inhaltsübersicht erhalten folgende Fassung:

„7.1 Maßnahmen der Qualitätssicherung durch die ärztliche Stelle nach § 83 StrlSchV

7.2 Maßnahmen der Qualitätssicherung durch die ärztlichen Stellen nach § 17a RöV

7.3 Maßnahmen der Qualitätssicherung durch die zahnärztliche Stelle nach § 17a RöV“.

- c) Nr. 7 des Verzeichnisses der „Gebührensätze in Euro“ wird wie folgt geändert:

- aa) Nr. 7.1 erhält folgende Fassung:

„7.1 Maßnahmen der Qualitätssicherung durch die ärztliche Stelle nach § 83 StrlSchV“.

- bb) Nr. 7.2 erhält folgende Fassung:

„7.2 Maßnahmen der Qualitätssicherung durch die ärztlichen Stellen nach § 17a RöV“.

- cc) Nr. 7.3 erhält folgende Fassung:

„7.3 Maßnahmen der Qualitätssicherung durch die zahnärztliche Stelle nach § 17a RöV“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 30. Juni 2007 in Kraft.

München, den 21. Mai 2007

**Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz**

Dr. Werner Schnappauf, Staatsminister

2210-2-13-WFK

**Verordnung
über abweichende Regelungen
vom Bayerischen Hochschulgesetz
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 23. Mai 2007

Auf Grund des Art. 106 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), geändert durch Art. 12 Abs. 1 des Gesetzes vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung trifft für die Ludwig-Maximilians-Universität München abweichende Regelungen von Bestimmungen des Bayerischen Hochschulgesetzes.

§ 2

Zuständigkeiten der Hochschulleitung

Abweichend von Art. 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 11 und Art. 73 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 BayHSchG stellt die Hochschulleitung den Körperschaftshaushalt fest.

§ 3

Vertretung des Präsidenten oder der Präsidentin

Abweichend von Art. 21 Abs. 9 BayHSchG kann die Grundordnung festlegen, dass, falls ein weiteres gewähltes Mitglied der Hochschulleitung hauptberuflich tätig ist, dieses Mitglied die ständige Vertretung des Präsidenten oder der Präsidentin wahrnimmt und dass dem Kanzler oder der Kanzlerin die Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten einschließlich Haushalts-, Bau- und Personalangelegenheiten als Geschäftsbereich übertragen werden.

§ 4

Senat

¹Abweichend von Art. 25 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG gehören dem Senat an:

1. zehn Vertreter und Vertreterinnen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG),
2. zwei Vertreter und Vertreterinnen der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG),

3. zwei Vertreter und Vertreterinnen der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayHSchG),

4. zwei Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden und

5. die Frauenbeauftragte der Universität sowie ihre ständige Vertreterin.

²Ergänzend zu Art. 25 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG kann die Grundordnung festlegen, dass dem Senat nicht mehr als drei Vertreter und Vertreterinnen aus den sich jeweils aus mehreren Fakultäten zusammensetzenden und in der Grundordnung bezeichneten Fächergruppen angehören. ³Ergänzend zu Art. 25 Abs. 4 Satz 1 BayHSchG kann die Grundordnung ständige zentrale Ausschüsse des Senats vorsehen und insbesondere deren Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben regeln. ⁴Abweichend von Art. 73 Abs. 6 Satz 2 BayHSchG ist die Rechnung über die Ausführung des Körperschaftshaushalts dem Senat vorzulegen, der die Entlastung erteilt.

§ 5

Hochschulrat

¹Abweichend von Art. 26 Abs. 1 Nr. 1 BayHSchG gehören dem Hochschulrat acht gewählte Mitglieder des Senats (Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 BayHSchG in Verbindung mit § 4 Satz 1 Nrn. 1 bis 4), die aus der Mitte des Senats entsandt werden, im Verhältnis 5:1:1:1 der in Art. 25 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG genannten Mitgliedergruppen an. ²Das Nähere regelt die Grundordnung.

§ 6

Fakultätsrat

Ergänzend zu Art. 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayHSchG kann die Grundordnung festlegen, dass in dem Fall, in dem der Fakultätsrat die doppelte Zahl von Vertretern oder Vertreterinnen nach Art. 31 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 4 bis 7 BayHSchG angehört, dem Fakultätsrat auch die ständige Vertreterin der Frauenbeauftragten der Fakultät angehört.

§ 7

Fakultätsvorstand

Abweichend von Art. 19 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 2 BayHSchG kann die Grundordnung festlegen, dass

dem Fakultätsvorstand auch die Frauenbeauftragte der Fakultät angehört.

§ 8

Mitwirkung der Studierenden, Studierendenvertretung

(1) Abweichend von Art. 52 Abs. 2 bis 7 BayHSchG wirken die Studierenden in der Hochschule durch folgende Gremien der Studierendenvertretungen mit:

1. die Fachschaftsvertretungen,
2. die Fakultätskonvente,
3. den Konvent der Fachschaften und
4. die Geschäftsführung.

(2) ¹In den Fakultäten werden für die Studierenden näher verwandter Fächer nach Maßgabe der Grundordnung Fachschaften gebildet, für die von den Studierenden jeweils eine Fachschaftsvertretung gewählt wird. ²Die Fachschaftsvertretung nimmt die fachbezogenen Angelegenheiten der Studierenden wahr; Art. 52 Abs. 5 Satz 7 BayHSchG gilt entsprechend.

(3) ¹Die aus den innerhalb der jeweiligen Fakultäten gebildeten Fachschaftsvertretungen entsandten Vertreter und Vertreterinnen bilden die Fakultätskonvente. ²Ist an einer Fakultät nur eine Fachschaftsvertretung gebildet, übernimmt diese auch die Aufgaben des Fakultätskonvents. ³Abweichend von Art. 38 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG wählt der Fakultätskonvent aus der Mitte der ihm zugehörigen Fachschaftsvertretungen die Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden im Fakultätsrat (Art. 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BayHSchG). ⁴Der Fakultätskonvent schlägt die Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden in den Ausschüssen nach Art. 31 Abs. 3 BayHSchG vor.

(4) ¹Die aus den Fachschaftsvertretungen entsandten Vertreter und Vertreterinnen bilden den Konvent der Fachschaften. ²Der Konvent der Fachschaften nimmt an Stelle des studentischen Konvents und des Sprecher- und Sprecherinnenrats die in Art. 52 Abs. 4 Satz 1 BayHSchG aufgeführten Aufgaben wahr. ³Die Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden in den Hochschulorganen sind an Beschlüsse oder Weisungen des Konvents der Fachschaften nicht gebunden.

(5) ¹Der Konvent der Fachschaften wählt eine Geschäftsführung, die die Beschlüsse des Konvents der Fachschaften ausführt. ²Die laufenden Angelegenheiten können der Geschäftsführung zur selbstständigen Erledigung übertragen werden. ³Die Geschäftsführung hat gegenüber dem Konvent der Fachschaften Bericht über seine Tätigkeit, insbesondere über die Verwendung der Haushaltsmittel, zu erstatten; der Konvent der Fachschaften kann hierüber beraten.

(6) ¹Die Rechte und Pflichten der Hochschulleitung, insbesondere nach Art. 20 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BayHSchG, erstrecken sich auch auf die Gremien der Studierendenvertretungen. ²Die Hochschulleitung ist außerdem berechtigt, bei rechtswidrigen Maßnahmen dieser Gremien die nach Art. 53 BayHSchG in Verbindung mit § 9 zur Verfügung gestellten Haushalts-

mittel ganz oder teilweise einzuziehen oder anzuordnen, dass Zahlungsanweisungen nicht ausgeführt werden.

(7) ¹Die Grundordnung regelt das Nähere, insbesondere über das Zusammentreten, die Beschlussfassung und die laufenden Arbeiten der Gremien der Studierendenvertretungen. ²Für die Wahlen der Fachschaftsvertretungen gelten die Regelungen der Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen (BayHSchWO) vom 16. Juni 2006 (GVBl S. 338, BayRS 2210-1-1-2-WFK) entsprechend, sofern die Grundordnung nichts anderes regelt.

§ 9

Finanzierung, Studierendenvertretung

(1) ¹Abweichend von Art. 53 Abs. 1 BayHSchG werden im Rahmen des staatlichen Haushalts Mittel für Zwecke des Konvents der Fachschaften und der Fachschaftsvertretungen zur Verfügung gestellt. ²Die Verwaltung der Hochschule wacht darüber, dass die Haushaltsmittel unter den Empfangsberechtigten nach Satz 1 entsprechend den Erfordernissen nach § 8 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 verteilt werden; dabei soll der Schwerpunkt bei den Fachschaftsvertretungen liegen, denen die Mittel unmittelbar zugewiesen werden. ³Die Fachschaftsvertretungen und der Konvent der Fachschaften stellen vor Beginn des Haushaltsjahres jeweils Übersichten der voraussichtlichen Ausgaben auf, die rechtzeitig der Hochschulleitung vorzulegen sind.

(2) ¹Abweichend von Art. 53 Abs. 2 BayHSchG benennen die Fachschaftsvertretungen und der Konvent der Fachschaften für eine bestimmte Zeitdauer der Hochschulleitung ein oder zwei Mitglieder, welche die Befugnis zur sachlichen und rechnerischen Feststellung der Auszahlungsbelege erhalten. ²Die Verwaltung der Hochschule prüft, ob die zu leistenden Auszahlungen der Zweckbindung und den Aufgaben nach § 8 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 entsprechen, und ordnet die Auszahlung an, wenn keine Bedenken bestehen. ³Im Zweifelsfall sind die Zahlungsanordnungen der Hochschulleitung zur Entscheidung nach § 8 Abs. 6 Satz 2 vorzulegen.

§ 10

Übergangsregelung

Art. 98 und 99 BayHSchG bleiben unberührt.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) ¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2007 in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 30. September 2013 außer Kraft.

(2) ¹Die Verordnung über das Leitungsgremium und den Hochschulrat der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 25. November 1998 (GVBl S. 981, BayRS 2210-2-12-WFK), zuletzt geändert durch § 6 der Verordnung vom 16. Juni 2006 (GVBl

S. 347), tritt mit Ausnahme des § 3 mit Ablauf des 31. März 2007 außer Kraft. ²Dieser § 3 tritt mit Ablauf des 30. September 2007 außer Kraft.

München, den 23. Mai 2007

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Thomas G o p p e l, Staatsminister

2210-2-18-WFK

**Verordnung
über abweichende Regelungen
vom Bayerischen Hochschulgesetz
an der Universität Augsburg**

Vom 23. Mai 2007

Auf Grund des Art. 106 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), geändert durch Art. 12 Abs. 1 des Gesetzes vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung trifft für die Universität Augsburg abweichende Regelungen von Bestimmungen des Bayerischen Hochschulgesetzes.

§ 2

Organe und Organisationseinheiten

¹Abweichend von Art. 19 Abs. 1 BayHSchG erhalten die Hochschulleitung die Bezeichnung Universitätsleitung und der Hochschulrat die Bezeichnung Universitätsrat. ²Abweichend von Art. 19 Abs. 1 BayHSchG sind zentrale Organe der Hochschule

1. die Universitätsleitung,
2. die Erweiterte Universitätsleitung und
3. der Universitätsrat.

§ 3

Auswahlkommission für die Präsidentenwahl

(1) Abweichend von Art. 21 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG erstellt eine von der Erweiterten Universitätsleitung und vom Universitätsrat eingesetzte Auswahlkommission den Wahlvorschlag.

(2) Der Auswahlkommission gehören an:

1. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen von jeder Fakultät,
2. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
3. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Gruppe der

wissenschaftsstützenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,

4. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Gruppe der Studierenden und
5. die Frauenbeauftragte.

§ 4

Erweiterte Universitätsleitung

(1) ¹Abweichend von Art. 24 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG gehören der Erweiterten Universitätsleitung folgende Mitglieder an:

1. die stimmberechtigten Mitglieder der Universitätsleitung,
 2. die Dekane und Dekaninnen der Fakultäten,
 3. drei Vertreter oder Vertreterinnen der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, wobei die Katholisch-Theologische Fakultät mit der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät und der Philologisch-Historischen Fakultät, die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät mit der Juristischen Fakultät und die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät mit der Fakultät für Angewandte Informatik jeweils einen Wissenschaftsbereich bilden und den gewählten Vertreter oder die gewählte Vertreterin dieses Wissenschaftsbereichs in die Erweiterte Universitätsleitung entsenden,
 4. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
 5. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Gruppe der wissenschaftsstützenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
 6. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Gruppe der Studierenden und
 7. die Frauenbeauftragte.
- ²Die gewählten Vertreter oder Vertreterinnen nach Satz 1 Nrn. 3 bis 6 sind mit den Vertretern oder Vertreterinnen nach § 5 Nrn. 1 bis 4 identisch. ³Für die Wahl der Vertreter oder Vertreterinnen nach Satz 1 Nrn. 3 bis 6 gelten die Vorschriften der Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen (BayHSchWO) vom 16. Juni 2006 (GVBl S. 338, BayRS 2210-1-1-2-WFK) entsprechend.

(2) ¹Abweichend von Art. 24 Abs. 3 BayHSchG nimmt die Erweiterte Universitätsleitung nicht nur die dort genannten Aufgaben wahr, sondern auch alle Aufgaben, die der Senat nach dem Bayerischen Hochschulgesetz oder anderen Rechtsvorschriften wahrzunehmen hat. ²Für die Vorbereitung der nach dem Bayerischen Hochschulgesetz und anderen Rechtsvorschriften dem Senat obliegenden Angelegenheiten kann die Erweiterte Universitätsleitung einen vorbereitenden Ausschuss bilden, der mit den gewählten Vertretern und Vertreterinnen nach Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 bis 6 und der Frauenbeauftragten zu besetzen ist.

(3) Art. 25 BayHSchG findet für die Organisationsstruktur der Universität keine Anwendung.

§ 5

Universitätsrat

¹Abweichend von Art. 26 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG gehören dem Universitätsrat an:

1. drei Vertreter oder Vertreterinnen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3),
2. ein Vertreter oder eine Vertreterin der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4),
3. ein Vertreter oder eine Vertreterin der wissenschaftsstützenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5),
4. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Studierenden (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6) und
5. sechs Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Kultur sowie aus Wirtschaft und beruflicher Praxis.

²Abweichend von Art. 26 Abs. 4 Satz 2 BayHSchG wählt der Hochschulrat den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende aus der Mitte der hochschulangehörigen Mitglieder; das Nähere regelt die Grundordnung.

§ 6

Kompetenzzentren

¹Abweichend von Art. 19 Abs. 5 Satz 3 BayHSchG werden die Kompetenzzentren der Universität Augsburg kollegial von einem Vorstand geleitet. ²Als Mitglied des Vorstands kann neben Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen auch ein anderes Mitglied der zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen vorgeschlagen und von der Universitätsleitung bestellt werden.

§ 7

Studierendenvertretung

(1) Abweichend von Art. 52 Abs. 2 bis 5 BayHSchG sind Organe der Studierendenvertretung:

1. der Studentische Konvent,

2. der Fachschaftenrat,
3. der Sprecher- und Sprecherinnenrat,
4. die Fachschaftsvertretungen,
5. die Studentische Universitätsvollversammlung,
6. der Ältestenrat und
7. der Allgemeine Studierendenausschuss.

(2) ¹Die Studentische Universitätsvollversammlung gemäß Abs. 1 Nr. 5 besteht aus allen Studierenden der Universität Augsburg. ²Sie beschließt über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Studierenden, insbesondere kann sie Beschlüsse des Studentischen Konvents und des Allgemeinen Studierendenausschusses aufheben oder ändern. ³Sie wird vom Allgemeinen Studierendenausschuss in Zusammenarbeit mit den Fachschaftsvertretungen mindestens einmal im Semester einberufen. ⁴Näheres zur Einberufung, zur Beschlussfassung und zum Vorsitz regelt die Grundordnung.

(3) ¹Der Ältestenrat gemäß Abs. 1 Nr. 6 ist ein zur Neutralität verpflichtetes Kontroll- und Schlichtungsorgan. ²Er besteht aus dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden und vier Beisitzern oder Beisitzerinnen. ³Die Mitglieder des Ältestenrats werden einzeln mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Studentischen Konvents gewählt. ⁴Die Mitglieder des Ältestenrats sollen ehemalige Mitglieder der Organe der Studierendenvertretung sein und dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder eines anderen Organs der Studierendenvertretung sein. ⁵Näheres über Aufgaben und Befugnisse des Ältestenrats regelt die Grundordnung.

(4) ¹Der Allgemeine Studierendenausschuss gemäß Abs. 1 Nr. 7 ist das Exekutivorgan der Studierenden. ²Er besteht aus dem oder der ersten Vorsitzenden, dem oder der zweiten Vorsitzenden, dem oder der dritten Vorsitzenden, der zugleich Finanzreferent oder die zugleich Finanzreferentin ist, dem Referenten oder der Referentin für Hochschulpolitik, dem Referenten oder der Referentin für Soziales, dem Referenten oder der Referentin für Öffentlichkeitsarbeit und dem Referenten oder der Referentin für Kultur. ³Mit Zustimmung des Studentischen Konvents können weitere Referate gebildet und mit Referenten oder Referentinnen besetzt werden oder mehrere Referate von einem Referenten oder einer Referentin wahrgenommen werden. ⁴Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses werden aus der Mitte des Studentischen Konvents mit der Mehrheit der Mitglieder des Studentischen Konvents in dessen konstituierender Sitzung gewählt. ⁵Näheres zur Durchführung der Wahlen sowie über Aufgaben und Befugnisse des Allgemeinen Studierendenausschusses regelt die Grundordnung.

(5) Art. 52 Abs. 6 BayHSchG ist auf die Organe nach Abs. 1 Nrn. 5 bis 7 entsprechend anzuwenden.

§ 8

Übergangsregelung

Art. 98 und 99 BayHSchG bleiben unberührt.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2007 in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 30. September 2013 außer Kraft.

München, den 23. Mai 2007

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Thomas G o p p e l , Staatsminister

2210-2-19-WFK

**Verordnung
über abweichende Regelungen
vom Bayerischen Hochschulgesetz
an der Universität Bayreuth**

Vom 23. Mai 2007

Auf Grund des Art. 106 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), geändert durch Art. 12 Abs. 1 des Gesetzes vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung trifft für die Universität Bayreuth abweichende Regelungen von Bestimmungen des Bayerischen Hochschulgesetzes.

§ 2

Erweiterte Hochschulleitung

Abweichend von Art. 24 BayHSchG wird eine Erweiterte Hochschulleitung nicht gebildet.

§ 3

Wahl und Abwahl
des Präsidenten oder der Präsidentin

(1) ¹Abweichend von Art. 21 Abs. 1 Satz 1 und Art. 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG wird der Präsident oder die Präsidentin von Senat und Hochschulrat in gemeinsamer Sitzung in getrennten Wahlgängen gewählt. ²Erhält in zwei Wahlgängen keiner der Kandidaten die nach der Grundordnung erforderliche Mehrheit im Senat und im Hochschulrat, so wird der Präsident oder die Präsidentin vom Hochschulrat in einem dritten Wahlgang gewählt.

(2) Abweichend von Art. 21 Abs. 3 und Art. 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG gilt für die Abwahl des Präsidenten das in Abs. 1 geregelte Verfahren entsprechend; erforderlich ist jeweils eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder von Senat und Hochschulrat.

§ 4

Wahl und Abwahl
der Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentinnen

(1) Abweichend von Art. 22 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 BayHSchG gilt für die Wahl der Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentinnen das Verfahren nach § 3 Abs. 1 entsprechend.

(2) Abweichend von Art. 22 Abs. 2 Satz 3 und Art. 26

Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 BayHSchG gilt für die Abwahl der Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentinnen das Verfahren nach § 3 Abs. 2 entsprechend.

§ 5

Senat

(1) ¹Abweichend von Art. 25 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG gehören dem Senat an:

1. fünf Vertreter und Vertreterinnen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG),
2. zwei Vertreter und Vertreterinnen der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG),
3. ein Vertreter oder eine Vertreterin der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayHSchG),
4. zwei Vertreter oder zwei Vertreterinnen der Studierenden,
5. die Frauenbeauftragte der Hochschule,
6. die Dekane oder Dekaninnen der Fakultäten und
7. der Präsident oder die Präsidentin als Mitglied ohne Stimmrecht.

²Für die Wahl und die Amtszeit der Mitglieder des Senats nach Satz 1 Nrn. 1 bis 4 gelten die Vorschriften der Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen (BayHSchWO) vom 16. Juni 2006 (GVBl S. 338, BayRS 2210-1-1-2-WFK) entsprechend.

(2) ¹Abweichend von Art. 25 Abs. 2 BayHSchG führt den Vorsitz im Senat der Präsident oder die Präsidentin. ²Abweichend von Art. 21 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG tritt an die Stelle des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Senats seine oder ihre Stellvertretung.

(3) Abweichend von Art. 25 Abs. 4 Satz 1 BayHSchG bedarf die Einsetzung beratender Ausschüsse des Einvernehmens der Hochschulleitung.

§ 6

Hochschulrat

(1) Abweichend von Art. 26 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG gehören dem Hochschulrat an:

1. drei Vertreter und Vertreterinnen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen,

2. ein Vertreter oder eine Vertreterin der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
3. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Studierenden und
4. fünf Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Kultur und insbesondere aus Wirtschaft und beruflicher Praxis (nicht hochschulangehörige Mitglieder).

(2) ¹Die hochschulangehörigen Mitglieder des Hochschulrats nach Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 dürfen nicht zugleich Mitglieder des Senats sein. ²Für ihre Wahl und Amtszeit gelten §§ 2 bis 19 BayHSchWO entsprechend. ³Der Hochschulrat wählt abweichend von Art. 26 Abs. 4 Satz 2 BayHSchG aus der Mitte der hochschulangehörigen Mitglieder den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende; das Nähere regelt die Grundordnung.

§ 7

Aufgaben der zentralen Organe

(1) Abweichend von Art. 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG beschließt über die Grundordnung und deren Änderungen sowie über Anträge auf Erlass einer Rechtsverordnung nach Art. 106 Abs. 2 BayHSchG der Senat auf Vorschlag der Hochschulleitung und nach Anhörung des Hochschulrats.

(2) ¹Abweichend von Art. 24 Abs. 3 Nr. 2 und Art. 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 BayHSchG stellt die Hochschulleitung den Entwicklungsplan unter Einbeziehung der Entwicklungspläne der Fakultäten auf, schreibt ihn fort und legt ihn dem Senat und dem Hochschulrat zur Beschlussfassung in gemeinsamer Sitzung vor. ²Für die Beschlussfassung gilt das Verfahren nach § 3 Abs. 1 entsprechend.

(3) Abweichend von Art. 24 Abs. 3 Nr. 3 BayHSchG beschließt die Hochschulleitung Vorschläge für die Bestimmung von Forschungsschwerpunkten und die Einrichtung von Sonderforschungsbereichen, Graduiertenkollegs und entsprechenden Einrichtungen; Art. 25 Abs. 3 Nr. 3 BayHSchG bleibt unberührt.

(4) Die Entscheidung nach Art. 24 Abs. 3 Nr. 4 BayHSchG trifft die Hochschulleitung nach Anhörung des Senats.

(5) Abweichend von Art. 24 Abs. 3 Nr. 5 und Art. 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 BayHSchG beschließt der Hochschulrat auf Antrag der Hochschulleitung und nach Zustimmung des Senats über Vorschläge zur Gliederung der Hochschule in Fakultäten.

(6) Abweichend von Art. 25 Abs. 3 Nr. 4 und Art. 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 7 BayHSchG beschließt der Senat nach Stellungnahme des Hochschulrats über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen; Art. 57 Abs. 3 BayHSchG bleibt unberührt.

§ 8

Dekan, Dekanin

Abweichend von Art. 28 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG er-

folgt der Wahlvorschlag im Benehmen mit der Hochschulleitung.

§ 9

Studierendenvertretung

(1) ¹Abweichend von Art. 52 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG gehören dem Studentischen Konvent an:

1. die Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden im Senat und im Hochschulrat,
2. aus den Fachschaften jeweils der Fachschaftssprecher oder die Fachschaftssprecherin oder seine oder ihre Stellvertretung sowie ein weiteres Mitglied der Fachschaft und
3. zwölf weitere gewählte Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden.

²Die Vertreter oder Vertreterinnen nach Satz 1 Nr. 2 werden von den Fachschaften nach deren Wahl benannt; nicht benannt werden kann ein Fachschaftsvertreter, der bereits Vertreter oder eine Fachschaftsvertreterin, die bereits Vertreterin der Studierenden im Senat oder im Hochschulrat und zugleich einer oder eine der zwölf weiteren gewählten Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden ist.

(2) Abweichend von Art. 52 Abs. 3 Satz 2 BayHSchG werden die fünf Mitglieder des Sprecher- und Sprecherinnenrats vom studentischen Konvent gewählt.

(3) ¹Abweichend von Art. 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 BayHSchG wird ein Fachschaftenrat nicht gebildet. ²Abweichend von Art. 53 Abs. 1 Satz 4 BayHSchG wird die Übersicht über die voraussichtlichen Ausgaben vor der Vorlage an die Hochschulleitung mit der Mehrheit des studentischen Konvents verabschiedet.

§ 10

Übergangsregelung

Art. 98 und 99 BayHSchG bleiben unberührt.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2007 in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 30. September 2013 außer Kraft.

München, den 23. Mai 2007

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Thomas G o p p e l, Staatsminister

2210-1-1-11-WFK

Verordnung zur Änderung der Hochschulgliederungsverordnung

Vom 27. Mai 2007

Auf Grund von Art. 19 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit Art. 106 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), geändert durch Art. 12 Abs. 1 des Gesetzes vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Gliederung der staatlichen Universitäten und Fachhochschulen sowie der Hochschule für Fernsehen und Film in München (Hochschulgliederungsverordnung – HSchGV) vom 16. Juni 2006 (GVBl S. 332, ber. S. 470, BayRS 2210-1-1-11-WFK) wird wie folgt geändert:

1. In die Inhaltsübersicht wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a Fachbereich Soziale Arbeit Bamberg“.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Die Otto-Friedrich-Universität Bamberg gliedert sich in folgende Fakultäten:

1. Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften (Humanities),
2. Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (Social Sciences, Economics and Business Administration),
3. Fakultät Humanwissenschaften (Human Sciences and Education),
4. Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik (Information Systems and Applied Computer Sciences),
5. Fakultät Katholische Theologie (Catholic Theology).“

3. Es wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Fachbereich Soziale Arbeit Bamberg

¹An der Otto-Friedrich-Universität Bamberg besteht neben den in § 2 genannten Fakultäten der

Fachbereich Soziale Arbeit, auf den die Bestimmungen über die Fakultäten entsprechende Anwendung finden. ²Er bildet einen Fachbereichsausschuss, der die Aufgaben und Befugnisse eines Fakultätsrats hat. ³Ihm gehören der Dekan oder die Dekanin, der Prodekan oder die Prodekanin, der Studiendekan oder die Studiendekanin, zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, ein Vertreter oder eine Vertreterin der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, ein Vertreter oder eine Vertreterin der Studierenden sowie die Frauenbeauftragte an; Art. 17 Abs. 1 Satz 4 BayHSchG findet keine Anwendung. ⁴Im Übrigen gelten für den Fachbereichsausschuss die Bestimmungen über den Fakultätsrat sinngemäß. ⁵An den Sitzungen der Erweiterten Hochschulleitung nimmt der Dekan oder die Dekanin des Fachbereichs Soziale Arbeit mit beratender Stimme teil.“

4. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg

Die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg gliedert sich in folgende Fakultäten:

1. Philosophische Fakultät und Fachbereich Theologie (School of Humanities and Social Sciences, School of Theology),
2. Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät (Law School, School of Business and Economics),
3. Medizinische Fakultät (Medical School),
4. Naturwissenschaftliche Fakultät (School of Sciences),
5. Technische Fakultät (School of Engineering).“

5. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Die Julius-Maximilians-Universität Würzburg gliedert sich in folgende Fakultäten:

1. Katholisch-Theologische Fakultät,
2. Juristische Fakultät,

3. Medizinische Fakultät,
 4. Philosophische Fakultät I (historische, philologische, Kultur- und geographische Wissenschaften),
 5. Philosophische Fakultät II (Philosophie, Psychologie, Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften),
 6. Fakultät für Biologie,
 7. Fakultät für Chemie und Pharmazie,
 8. Fakultät für Mathematik und Informatik,
 9. Fakultät für Physik und Astronomie,
 10. Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät.“
6. §§ 16 und 17 erhalten folgende Fassung:

„§ 16

Fachhochschule Hof

Die Fachhochschule Hof gliedert sich in die Abteilungen

1. Hof mit den Fakultäten
 - 1.1 Informatik und Ingenieurwissenschaften,
 - 1.2 Wirtschaftswissenschaften,
2. Münchberg mit der Fakultät Textil und Design.

§ 17

Fachhochschule Ingolstadt

Die Fachhochschule Ingolstadt gliedert sich in die Fakultäten

1. Elektrotechnik und Informatik,
 2. Maschinenbau,
 3. Wirtschaftswissenschaften.“
7. In § 20 werden in Nr. 8 das Wort „Geoinformati-

onswesen“ durch das Wort „Geoinformation“, in Nr. 11 das Wort „Sozialwesen“ durch die Worte „angewandte Sozialwissenschaften“ und in Nr. 12 das Wort „Gestaltung“ durch das Wort „Design“ ersetzt.

8. In § 22 werden in Nr. 6 das Wort „Gestaltung“ durch das Wort „Design“ und in Nr. 9 das Wort „Sozialwesen“ durch das Wort „Sozialwissenschaften“ ersetzt.

§ 2

Übergangsvorschriften

(1) ¹Die Hochschulwahlen im Sommersemester 2007 sind unter Berücksichtigung der ab 1. Oktober 2007 geltenden Gliederung durchzuführen. ²Weicht die Gliederung von der bisher geltenden ab, werden die neu gewählten Fakultätsräte der betreffenden Fakultäten im Sommersemester 2007 zu konstituierenden Sitzungen zusammengerufen, deren einziger Tagesordnungspunkt die Wahl eines Dekans oder einer Dekanin, eines Prodekanen oder einer Prodekanin sowie eines Studiendekans oder einer Studiendekanin ist.

(2) Art. 98 und 99 BayHSchG bleiben unberührt.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 tritt § 2 mit Wirkung vom 1. April 2007 in Kraft.

(3) § 1 Nr. 3 (§ 2a HSchGV) tritt mit Ablauf des 30. September 2009 außer Kraft.

München, den 27. Mai 2007

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Thomas G o p p e l , Staatsminister

2235-1-1-1-UK

**Verordnung
zur Änderung der
Gymnasialschulordnung**

Vom 28. Mai 2007

Auf Grund von Art. 53 Abs. 6 Satz 1, Art. 89 und Art. 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632; BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2006 (GVBl S. 397), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

§ 55 Abs. 2 der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (Gymnasialschulordnung – GSO) vom 16. Juni 1983 (GVBl S. 681, BayRS 2235-1-1-1-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Oktober 2006 (GVBl S. 813), erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 9, die das Ziel der jeweiligen Jahrgangsstufe erstmals nicht erreicht haben, können mit Einverständnis ihrer Erziehungsberechtigten auf Probe vorrücken, wenn nach dem Gesamtbild aller erzielten Leistungen erwartet werden kann, dass sie im nächsten Schuljahr das Ziel der Jahrgangsstufe erreichen. ²Dies gilt für Schüler der Jahrgangsstufen 10 und 11 nur, wenn sie das Ziel der Jahrgangsstufe wegen Note 6 in einem oder Note 5 in zwei Vorrückungsfächern, darunter in Kernfächern keine schlechtere Note als einmal Note 5, nicht erreicht haben; bei Schülern der Jahrgangsstufe 11 kommt es darauf an, ob erwartet werden kann, dass sie das Ziel des Gymnasiums erreichen. ³Die Entscheidung trifft die Lehrerkonferenz auf der Grundlage einer Empfehlung der Klassenkonferenz.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2007 in Kraft.

München, den 28. Mai 2007

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Siegfried Schneider, Staatsminister

2210-1-1-12-WFK

Verordnung über die Errichtung von Wissenschaftszentren

Vom 31. Mai 2007

Auf Grund des Art. 16 Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), geändert durch Art. 12 Abs. 1 des Gesetzes vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

Abschnitt 1

Wissenschaftszentrum im Kompetenzzentrum für Nachwachsende Rohstoffe Straubing

§ 1

Errichtung

(1) ¹Das Wissenschaftszentrum im Kompetenzzentrum für Nachwachsende Rohstoffe in Straubing wird als gemeinsame hochschulübergreifende Einrichtung der Technischen Universität München, der Universität Regensburg, der Fachhochschule Weihenstephan, der Fachhochschule Deggendorf und der Fachhochschule Regensburg auf Grund des Art. 16 Abs. 3 BayHSchG errichtet. ²Die beteiligten Hochschulen bündeln im Wissenschaftszentrum ihre Forschungstätigkeit auf dem Sektor der nachwachsenden Rohstoffe.

(2) Die Organe des Wissenschaftszentrums sind:

1. die Kollegiale Leitung,
2. die Geschäftsführung (Geschäftsführender Direktor oder Geschäftsführende Direktorin) und
3. der Aufsichtsrat.

(3) Ergänzende Regelungen können durch Vereinbarung der beteiligten Hochschulen getroffen werden.

§ 2

Kollegiale Leitung

(1) ¹Die Leitung des Wissenschaftszentrums wird durch eine kollegiale und zeitlich befristete Leitung wahrgenommen. ²Die Mitglieder der Kollegialen Leitung werden vom Aufsichtsrat bestellt.

(2) ¹Die Kollegiale Leitung besteht aus der Geschäftsführung und deren Stellvertreter oder Stellvertreterin (Stellvertretung). ²Die Bestellung

setzt eine Mitgliedschaft als Professor oder Professorin in einer der beteiligten Hochschulen voraus. ³Die Mitglieder der Kollegialen Leitung dürfen nicht derselben Hochschule angehören.

(3) ¹Die Kollegiale Leitung setzt die wissenschaftliche Ziel- und Schwerpunktsetzung um und stimmt den Einsatz der von den beteiligten Hochschulen jeweils eigenverantwortlich in das Wissenschaftszentrum eingebrachten Personal- und Sachmittel ab. ²Sie initiiert und koordiniert die Aktivitäten des Wissenschaftszentrums.

(4) Die Kollegiale Leitung stellt einmal jährlich den Entwurf zum Haushaltsplan des darauf folgenden Haushaltsjahres auf.

(5) ¹Die Kollegiale Leitung ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der technischen und sonstigen Einrichtungen und für die ordnungsgemäße Abwicklung der Geschäfte des Wissenschaftszentrums verantwortlich. ²Sie erstattet dem Aufsichtsrat einmal jährlich Bericht über die Arbeit im Wissenschaftszentrum in Form eines schriftlichen Tätigkeitsberichts, der den Einsatz der Personal- und Sachmittel mit umfasst.

§ 3

Geschäftsführung

¹Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte des Wissenschaftszentrums. ²Sie vertritt das Wissenschaftszentrum nach außen und übt im Wissenschaftszentrum das Hausrecht aus. ³Im Fall der Verhinderung der Geschäftsführung oder auf ihre Weisung nimmt ihre Stellvertretung die Funktion der Geschäftsführung wahr.

§ 4

Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus je einem Vertreter oder einer Vertreterin der Hochschulleitungen der beteiligten Hochschulen, der oder die von der jeweiligen Hochschule bestimmt wird.

(2) ¹Der Aufsichtsrat legt die Leitlinien für die Zusammenarbeit der beteiligten Hochschulen fest. ²Er berät die Kollegiale Leitung des Wissenschaftszentrums in allen Angelegenheiten und überwacht deren Geschäftsführung. ³Er nimmt den Tätigkeitsbericht der Kollegialen Leitung entgegen. ⁴Der Aufsichtsrat hat ein umfassendes Informationsrecht.

(3) Der Aufsichtsrat beschließt den Haushaltsplan.

Abschnitt 2

Schlussbestimmung

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.

München, den 31. Mai 2007

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Thomas G o p p e l , Staatsminister

2210-2-20-WFK

**Verordnung
über abweichende Regelungen
vom Bayerischen Hochschulgesetz
an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg**

Vom 31. Mai 2007

Auf Grund des Art. 106 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), geändert durch Art. 12 Abs. 1 des Gesetzes vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung trifft für die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg abweichende Regelungen von den Bestimmungen des Bayerischen Hochschulgesetzes.

§ 2

Senat

(1) ¹Abweichend von Art. 38 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG werden die Vertreter und Vertreterinnen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im Senat in der Weise bestimmt, dass von der Gesamtheit der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen der Universität aus jeder Fakultät ein Vertreter oder eine Vertreterin gewählt wird. ²Abweichend von Art. 38 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG ist wählbar, wer der Fakultät, aus der der Vertreter oder die Vertreterin der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen zu wählen ist, als Erstmitglied angehört. ³§ 3 Abs. 1 Satz 1 der Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen (BayHSchWO) vom 16. Juni 2006 (GVBl S. 338, BayRS 2210-1-1-2-WFK) findet keine Anwendung; Näheres über die Wahl regelt die Grundordnung.

(2) ¹Abweichend von Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BayHSchG gehört dem Senat ein weiterer Vertreter oder eine weitere Vertreterin der Studierenden mit beratender Stimme an. ²Das Mitglied nach Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BayHSchG wird im Verhinderungsfall durch das Mitglied nach Satz 1 vertreten.

(3) ¹Abweichend von Art. 38 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG werden die Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden im Senat vom Studentischen Konvent aus dessen Mitte gewählt. ²§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BayHSchWO findet auf diese Wahl keine Anwendung; Näheres über die Wahl regelt die Grundordnung.

§ 3

Fakultäten

(1) Die Fakultäten sind mit Ausnahme der Medizinischen Fakultät in Departments gegliedert; das Nähere regelt die Grundordnung.

(2) ¹Die Fakultäten werden jeweils von einem Fakultätsvorstand geleitet, der sich abweichend von Art. 19 Abs. 4 Satz 3 BayHSchG zusammensetzt aus:

1. dem Dekan oder der Dekanin als Vorsitzendem oder als Vorsitzender,
2. den Sprechern und Sprecherinnen der Departments und
3. dem Studiendekan oder der Studiendekanin sowie den weiteren Studiendekanen und Studiendekaninnen.

²Dem Fakultätsvorstand kann zusätzlich ein Professor oder eine Professorin der Fakultät, der nicht Sprecher oder die nicht Sprecherin eines Departments ist, als Prodekan oder Prodekanin angehören. ³Dem Fakultätsvorstand der Medizinischen Fakultät gehören statt der Sprecher und Sprecherinnen der Departments die Prodekane und Prodekaninnen an; Art. 34 Abs. 2 Satz 6 BayHSchG bleibt unberührt.

§ 4

Fachbereich Theologie

(1) Innerhalb der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie besteht ein Department für Evangelische Theologie, das die Bezeichnung „Fachbereich Theologie“ führt.

(2) Abweichend von Art. 29 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG gehört der Sprecher oder die Sprecherin des Fachbereichs Theologie dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie als Prodekan oder Prodekanin an, wenn der Dekan oder die Dekanin nicht Mitglied des Fachbereichs Theologie ist.

(3) ¹Abweichend von Art. 62 Abs. 2 und Art. 65 BayHSchG nimmt der Fachbereich Theologie bei Hochschulprüfungen (einschließlich Habilitationen), die zu theologischen akademischen Graden oder zur Feststellung einer entsprechenden Lehrbefähigung führen, die Aufgaben einer evangelisch-theologischen Fakultät an der Universität Erlangen-Nürnberg wahr. ²Das Nähere regeln die Prüfungsordnungen einschließlich der Habilitationsordnung; diese hat vorzusehen, dass der Fachbereich Theologie abweichend von Art. 65 BayHSchG ein Prüfungsorgan bildet, das die Aufgaben des Fakultätsrats wahrnimmt.

§ 5

Vertretung der Studierenden

(1) Dem Studentischen Konvent gehören abweichend von Art. 52 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG an:

1. zwei Mitglieder aus jeder Fachschaftsvertretung, die von ihr auf der konstituierenden Sitzung für die Dauer eines Studienjahres bestimmt werden, und
2. weitere Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden entsprechend der Zahl nach Nr. 1, die von den Studierenden gewählt werden.

(2) Die vier Mitglieder, die mit dem Vertreter oder der Vertreterin der Studierenden im Senat gemäß Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BayHSchG den Sprecher- und Sprecherinnenrat bilden, werden abweichend von Art. 52 Abs. 3 Satz 2 BayHSchG vom Studentischen Konvent aus dessen Mitte gewählt.

(3) Ein Fachschaftenrat wird abweichend von Art. 52 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG nicht gebildet.

(4) Eine dem Sprecher- und Sprecherinnenrat vorsitzende Person wird abweichend von Art. 52 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 2 BayHSchG nicht gewählt.

(5) ¹Bei der Wahl der Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden zum Studentischen Konvent, zu den Fakultätsräten und zu den Fachschaftsvertretungen ist es abweichend von Art. 38 Abs. 1 BayHSchG und § 11 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 1 BayHSchWO zulässig, die zustehende Stimmenzahl auf mehr als einen Wahlvorschlag aufzuteilen. ²Das Nähere regelt die Grundordnung.

§ 6

Übergangsregelung

Art. 98 und 99 BayHSchG bleiben unberührt.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2007 in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 30. September 2013 außer Kraft.

München, den 31. Mai 2007

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Thomas G o p p e l , Staatsminister

2210-2-22-WFK

**Verordnung
über abweichende Regelungen
vom Bayerischen Hochschulgesetz
an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg**

Vom 31. Mai 2007

Auf Grund des Art. 106 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), geändert durch Art. 12 Abs. 1 des Gesetzes vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung trifft für die Julius-Maximilians-Universität Würzburg abweichende Regelungen von den Bestimmungen des Bayerischen Hochschulgesetzes.

§ 2

Sprecher- und Sprecherinnenrat

¹Abweichend von Art. 52 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayHSchG besteht der Sprecher- und Sprecherinnenrat aus sieben Personen, von denen drei vom studentischen Konvent und drei vom Fachschaftenrat gewählt werden. ²Näheres über die Wahl regelt die Grundordnung.

§ 3

Übergangsregelung

Art. 99 BayHSchG bleibt unberührt.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2007 in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 30. September 2013 außer Kraft.

München, den 31. Mai 2007

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Thomas G o p p e l, Staatsminister

2133-1-1-I

Verordnung
über die Verfahren bei den Baukammern
und deren Eintragungsausschüssen
(Baukammernverfahrensverordnung – BauKaVV)

Vom 1. Juni 2007

Auf Grund des Art. 33 des Gesetzes über die Bayerische Architektenkammer und die Bayerische Ingenieurekammer-Bau (Baukammerngesetz – BauKaG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 308, BayRS 2133-1-I) erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Zusammensetzung der Eintragungsausschüsse,
Geschäftsstellen

(1) ¹Die Bayerische Architektenkammer und die Bayerische Ingenieurekammer-Bau (Kammern) bestimmen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer der jeweiligen Eintragungsausschüsse. ²Die oder der Vorsitzende des gemeinsamen Eintragungsausschusses wird von der Bayerischen Architektenkammer im Einvernehmen mit der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau bestimmt. ³Sie oder er hat sicherzustellen, dass bei Entscheidungen des gemeinsamen Eintragungsausschusses, die eine Ingenieurin oder einen Ingenieur betreffen, die Beisitzerinnen und Beisitzer mehrheitlich Mitglieder der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau, bei anderen Entscheidungen mehrheitlich Mitglieder der Bayerischen Architektenkammer sind. ⁴Näheres regeln die Geschäftsordnungen der Eintragungsausschüsse.

(2) ¹Die Vorsitzenden der Eintragungsausschüsse bestimmen vor Beginn eines Kalenderjahres für dessen Dauer, in welcher Weise, in welcher Zusammensetzung und in welcher Reihenfolge die Mitglieder des jeweiligen Ausschusses in den einzelnen Sitzungen mitwirken. ²Diese Bestimmung kann während des Kalenderjahres nur geändert werden, wenn zwingende Gründe es erfordern.

(3) ¹Die Kammern unterhalten für die bei ihnen errichteten Eintragungsausschüsse Geschäftsstellen. ²Die Geschäftsstellen führen die laufenden Geschäfte nach den Weisungen der oder des Vorsitzenden des jeweiligen Eintragungsausschusses, prüfen die Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen und bereiten die Sitzungen vor. ³Die Geschäftsstellen führen mit Blick auf die in Art. 60 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl EU Nr. L 255 S. 22), geändert durch die Richtlinie 2006/100/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl EU Nr. L 363 S. 141), angeordnete Berichtspflicht eine statistische Aufstellung der getroffenen Entscheidungen, die sich aus der Anwendung dieser Richtlinie ergeben. ⁴Satz 3 gilt entsprechend für Drittstaaten, soweit sich nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft eine Gleichstellung ergibt.

§ 2

Verfahren

(1) ¹Die Vorsitzenden der Eintragungsausschüsse eterminen die Sitzungstermine an und setzen die Tagesordnungen fest. ²Sie leiten die Verhandlung und Beratung. ³Die Eintragungsausschüsse können auch Zeugen und Sachverständige hören und das persönliche Erscheinen der oder des Betroffenen anordnen.

(2) ¹Die Eintragungsausschüsse bestätigen den Antragstellerinnen und Antragstellern binnen eines Monats den Empfang der Unterlagen und teilen ihnen gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen.

(3) ¹Die Eintragungsausschüsse entscheiden in der Besetzung mit der oder dem Vorsitzenden und vier Beisitzerinnen oder Beisitzern. ²Stimmhaltungen sind nicht zulässig. ³Die Entscheidungen sind schriftlich abzufassen und von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. ⁴Sie sind zu begründen und, wenn sie die Betroffenen belasten, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ⁵Über die Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

(4) ¹Die Verfahren müssen innerhalb kürzester Frist abgeschlossen werden, spätestens jedoch drei Monate nach Einreichung der vollständigen Unterlagen. ²Diese Frist kann in Fällen der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach der Allgemeinen Regelung der Richtlinie 2005/36/EG (Art. 10 ff.) um einen Monat verlängert werden.

§ 3

Verzeichnis für auswärtige Dienstleister

(1) Die Anzeige für das erstmalige Erbringen von Leistungen durch auswärtige Dienstleister im Sinn des Art. 2 Abs. 3 BauKaG muss mindestens Angaben enthalten über Namen und Geburtsdatum, den Wohnsitz, den Ort der Niederlassung oder überwiegenden beruflichen Beschäftigung und die Staatsangehörigkeit.

(2) ¹Der Anzeige sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. hinsichtlich der Berufsbezeichnung nach Art. 1 Abs. 1 BauKaG die in § 4, hinsichtlich der Berufsbezeichnung nach Art. 1 Abs. 2 BauKaG die in § 5 und hinsichtlich der Berufsbezeichnung nach Art. 1 Abs. 3 BauKaG die in § 6 geforderten Angaben und Nachweise oder

2. bei Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Nachweise, aus denen sich ergibt, dass der auswärtige Dienstleister zur Ausübung desselben Berufs rechtmäßig in einem Mitgliedstaat oder einem Vertragsstaat niedergelassen ist und diesen Beruf mindestens zwei Jahre während der vorhergehenden zehn Jahre in diesem Staat ausgeübt hat; ist entweder der Beruf oder die Ausbildung zu diesem Beruf reglementiert, ist kein Nachweis über die Berufsausübung zu fordern.

²Satz 1 Nr. 2 gilt entsprechend für Drittstaatsangehörige, soweit sich nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft eine Gleichstellung ergibt.

(3) Die Eintragungsausschüsse können darüber hinaus weitere in Art. 7 der Richtlinie 2005/36/EG genannte Nachweise und Informationen verlangen.

(4) Die Eintragungsausschüsse stellen die Bescheinigungen nach Art. 2 Abs. 3 Sätze 4 und 5 BauKaG aus.

§ 4

Eintragungsantrag für die Architektenliste

(1) ¹Dem Antrag auf Eintragung in die Architektenliste (Art. 4 BauKaG) sind immer beizufügen:

1. Angaben über den Namen und das Geburtsdatum der Antragstellerin oder des Antragstellers, die Staatsangehörigkeit sowie die Fachrichtung und die Tätigkeitsart, für die die Eintragung gewünscht wird,
2. ein Nachweis über den Wohnsitz (Meldebescheinigung), Angaben über den Ort der Niederlassung oder der überwiegenden beruflichen Beschäftigung in Bayern und
3. ein amtliches Führungszeugnis.

²Wird bei einem Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Herkunftsstaat ein Führungszeugnis im Sinn von Satz 1 Nr. 3 nicht ausgestellt, kann es durch sonstige Zuverlässigkeitsnachweise oder durch eine eidesstattliche Erklärung oder – in den Staaten, in denen es keine eidesstattliche Erklärung gibt – durch eine feierliche Erklärung ersetzt werden, die die betreffende Person vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde oder gegebenenfalls vor einem Notar oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation des Herkunftsstaates, die eine diese eidesstattlichen oder feierlichen Erklärungen bestätigende Bescheinigung ausstellt, abgegeben hat.

(2) Außerdem sind beizufügen:

1. In Fällen des Art. 4 Abs. 2 bis 4 BauKaG
 - a) entweder
 - aa) ein Nachweis über die erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung an einer der in Art. 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauKaG genannten Ein-

richtungen, über eine gleichwertige, erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung an einer ausländischen Hochschule oder sonstigen ausländischen Einrichtung oder

bb) bei einem Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ein nach Art. 4 Abs. 4 Satz 2 BauKaG bekannt gemachter oder als genügend anerkannter Ausbildungsnachweis oder Nachweise nach Art. 23 und 49 der Richtlinie 2005/36/EG,

b) Nachweise über Art, Umfang, Zeit und Ort einer praktischen Tätigkeit sowie

c) bei Antragstellerinnen oder Antragstellern nach Art. 4 Abs. 3 BauKaG ein Nachweis über die erfolgreich abgelegte Prüfung auf Hochschulniveau;

2. in Fällen des Art. 4 Abs. 5 BauKaG Angaben, aus denen sich ergibt, dass bei einem Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum aus besonderen und außergewöhnlichen Gründen die Voraussetzungen für eine allgemeine Anerkennung der Ausbildungsnachweise vorliegen, oder ein Nachweis, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller auf Grund eines Gesetzes zur Führung der Berufsbezeichnung Architektin oder Architekt ermächtigt worden ist;

3. in Fällen des Art. 4 Abs. 6 BauKaG

a) ein Nachweis über eine gleichwertige, erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung an einer ausländischen Hochschule oder sonstigen ausländischen Einrichtung oder

b) bei einem Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

aa) Nachweise, aus denen sich ergibt, dass dieser auf Grund eines Ausbildungsnachweises, der mindestens dem Niveau des Art. 11 Buchst. c der Richtlinie 2005/36/EG entspricht, in einem Mitglied- oder Vertragsstaat über die Voraussetzungen für die Aufnahme und Ausübung dieses Berufs verfügt, oder

bb) Nachweise, dass dieser den Beruf vollzeitlich zwei Jahre lang in den vorhergehenden zehn Jahren in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat, der diesen Beruf nicht reglementiert hat, ausgeübt hat und dass er im Besitz eines oder mehrerer Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise ist; der Nachweis über die Berufserfahrung darf nicht gefordert werden, wenn der Ausbildungsnachweis eine reglementierte Ausbildung nachweist, die mindestens dem Niveau des Art. 11 Buchst. c der Richtlinie 2005/36/EG entspricht;

4. in Fällen des Art. 4 Abs. 7 BauKaG der Nachweis

über die Eintragung in die Architektenliste eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland;

5. in Fällen des Art. 4 Abs. 8 BauKaG der Nachweis über die vorangegangene Löschung der Eintragung in die Architektenliste eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland und Angaben über den Grund der Löschung.

(3) Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. bb, Nrn. 2 und 3 Buchst. b gelten entsprechend für Drittstaatsangehörige, soweit sich nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft eine Gleichstellung ergibt.

§ 5

Eintragungsantrag für die Liste Beratender Ingenieure

¹Dem Antrag auf Eintragung in die Liste Beratender Ingenieure (Art. 5 BauKaG) sind immer beizufügen:

1. Angaben über den Namen und das Geburtsdatum der Antragstellerin oder des Antragstellers und die Staatsangehörigkeit,
2. ein Nachweis über den Wohnsitz (Meldebescheinigung), Angaben über den Ort der Niederlassung oder der überwiegenden beruflichen Beschäftigung in Bayern,
3. ein amtliches Führungszeugnis,
4. ein Nachweis über die Berechtigung zum Führen der im Gesetz zum Schutz der Berufsbezeichnung „Ingenieur und Ingenieurin“ (Ingenieurgesetz) vorgesehenen Berufsbezeichnungen,
5. Angaben, aus denen sich ergibt, in welcher Fachrichtung im Sinn des Art. 5 Abs. 1 BauKaG die Antragstellerin oder der Antragsteller tätig ist,
6. Nachweise über Art, Umfang, Zeit und Ort einer praktischen Tätigkeit sowie
7. Nachweise über eine eigenverantwortliche und unabhängige Berufsausübung.

²§ 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Nrn. 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 6

Eintragungsantrag für die Stadtplanerliste

(1) ¹Dem Antrag auf Eintragung in die Stadtplanerliste (Art. 7 BauKaG) sind immer beizufügen:

1. Angaben über den Namen und das Geburtsdatum der Antragstellerin oder des Antragstellers, die Staatsangehörigkeit sowie die Tätigkeitsart, für die die Eintragung gewünscht wird,
2. ein Nachweis über den Wohnsitz (Meldebescheinigung), Angaben über den Ort der Niederlassung

oder der überwiegenden beruflichen Beschäftigung in Bayern und

3. ein amtliches Führungszeugnis.

²§ 4 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) ¹Außerdem sind beizufügen:

1. In Fällen des Art. 7 Abs. 2 BauKaG

a) ein Nachweis über die in Art. 7 Abs. 2 Nr. 2 BauKaG genannte erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung sowie

b) Nachweise über Art, Umfang, Zeit und Ort einer praktischen Tätigkeit;

2. in Fällen des Art. 7 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 6 BauKaG

a) ein Nachweis über eine gleichwertige erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung an einer ausländischen Hochschule oder an einer sonstigen ausländischen Einrichtung,

b) bei einem Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

aa) Nachweise, aus denen sich ergibt, dass dieser auf Grund eines Ausbildungsnachweises, der mindestens dem Niveau des Art. 11 Buchst. c der Richtlinie 2005/36/EG entspricht, in einem Mitglied- oder Vertragsstaat über die Voraussetzungen für die Aufnahme und Ausübung dieses Berufs verfügt, oder

bb) Nachweise, dass dieser den Beruf vollzeitleich zwei Jahre lang in den vorhergehenden zehn Jahren in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat, der diesen Beruf nicht reglementiert hat, ausgeübt hat und dass er im Besitz eines oder mehrerer Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise ist; der Nachweis über die Berufserfahrung darf nicht gefordert werden, wenn der Ausbildungsnachweis eine reglementierte Ausbildung nachweist, die mindestens dem Niveau des Art. 11 Buchst. c der Richtlinie 2005/36/EG entspricht;

3. in Fällen des Art. 7 Abs. 3 BauKaG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 7 BauKaG der Nachweis über die Eintragung in die Stadtplanerliste eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland;

4. in Fällen des Art. 7 Abs. 3 BauKaG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 8 BauKaG der Nachweis über die vorangegangene Löschung der Eintragung in die Stadtplanerliste eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland und über den Grund der Löschung.

²Satz 1 Nr. 2 Buchst. b gilt entsprechend für Drittstaatsangehörige, soweit sich hinsichtlich der Anerkennung der Ausbildungsnachweise nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft eine Gleichstellung ergibt.

§ 7

Eintragungsantrag für die Liste
der bauvorlageberechtigten Ingenieure

¹Der Antrag auf Eintragung in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure (Art. 68 Abs. 2 Nr. 2 der Bayerischen Bauordnung) muss mindestens Angaben enthalten über den Namen und das Geburtsdatum der Antragstellerin oder des Antragstellers. ²Dem Eintragungsantrag sind beizufügen:

1. Ein Nachweis über die Berechtigung zum Führen der im Ingenieurgesetz vorgesehenen Berufszeichnungen als Angehörige oder Angehöriger einer Fachrichtung des Bauingenieurwesens sowie
2. Nachweise über Art, Umfang, Zeit und Ort einer praktischen Tätigkeit.

§ 8

Prüfung auf Hochschulniveau

(1) ¹Die Prüfung gemäß Art. 4 Abs. 3 Satz 2 BauKaG wird vor einer Prüfungskommission abgelegt. ²Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei und höchstens sechs Angehörigen der Fachrichtung Hochbau. ³Mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein; die übrigen Mitglieder müssen Mitglieder des Eintragungsausschusses der Bayerischen Architektenkammer sein. ⁴Die Mitglieder der Prüfungskommission werden von der oder dem Vorsitzenden des Eintragungsausschusses bestellt. ⁵Für jedes Mitglied ist mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter zu bestellen. ⁶Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit; Stimmenthaltung ist nicht zulässig; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. ⁷Die Mitglieder der Prüfungskommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) ¹Die Prüfung beginnt mit der Anfertigung von vier schriftlichen Aufsichtsarbeiten an drei aufeinander folgenden Tagen. ²Prüfungsinhalt ist am ersten Tag Baurecht, Baudurchführung, am zweiten Tag Entwurf und Gestaltung und am dritten Tag Technik und Konstruktion. ³Die Arbeitszeit für die beiden Aufgaben des ersten Tags beträgt insgesamt vier Stunden, für die Aufgabe des zweiten Tags acht Stunden und für die Aufgabe des dritten Tags sechs Stunden.

(3) ¹Die Aufgaben für die Aufsichtsarbeiten werden von der Prüfungskommission festgesetzt und jeweils von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission bewertet (Erst- und Zweitkorrektor), die von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission bestimmt werden. ²Die Bewertung lautet „geeignet“ oder „nicht geeignet“; sie ist zu begründen. ³Einigen sich Erst- und Zweitkorrektor über die Bewertung nicht, entscheidet die Prüfungskommission.

(4) ¹Das Ergebnis der Arbeiten „Baurecht, Baudurchführung“ lautet „geeignet“, wenn sowohl im Bereich „Baurecht“ als auch im Bereich „Baudurchführung“ die Arbeit des Bewerbers mit „geeignet“ bewertet wurde. ²Sind alle Aufsichtsarbeiten mit „geeignet“ bewertet, so ist die Prüfung bestanden. ³Wird die Arbeit „Entwurf und Gestaltung“ mit „nicht geeignet“ bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden. ⁴Wird die Arbeit „Entwurf und Gestaltung“ mit „geeignet“ bewertet, die Arbeiten „Baurecht, Bau-

durchführung“ und „Technik und Konstruktion“ aber mit „nicht geeignet“, ist die Prüfung nicht bestanden. ⁵In den übrigen Fällen findet eine einstündige mündliche Prüfung statt.

(5) ¹Sofern eine mündliche Prüfung erforderlich ist, findet diese vor mindestens drei Mitgliedern der Prüfungskommission statt. ²Prüfungsstoff sind die in Abs. 2 Satz 2 genannten Bereiche. ³Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt vor der Prüfung den Prüfungsstoff auf die Mitglieder der Prüfungskommission auf. ⁴Sie oder er leitet die mündliche Prüfung. ⁵Über die Bewertung der mündlichen Prüfung entscheidet die Prüfungskommission. ⁶Lautet die Bewertung der mündlichen Prüfung „geeignet“, ist die Prüfung insgesamt bestanden. ⁷Lautet die Bewertung der mündlichen Prüfung „nicht geeignet“, ist die Prüfung insgesamt nicht bestanden.

(6) ¹Die Ladung des Prüflings zu den Aufsichtsarbeiten nach Abs. 2 und der mündlichen Prüfung nach Abs. 5 erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden jeweils mindestens einen Monat vor dem Prüfungstermin. ²In der Ladung ist bekannt zu geben, welche Hilfsmittel zugelassen oder zur Verfügung gestellt werden. ³Die Prüfungsaufgaben sind getrennt in verschlossenen Umschlägen aufzubewahren. ⁴Die Umschläge werden erst an den Prüfungstagen in Anwesenheit des Prüflings geöffnet. ⁵Bei der Fertigung der Aufsichtsarbeiten muss ständig mindestens eine Aufsichtsperson anwesend sein. ⁶Die abgegebene Arbeit ist in geeigneter Weise zu verschließen und der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission oder dem Erstkorrektor unmittelbar zu übergeben. ⁷Die Aufsichtsperson hat eine Niederschrift anzufertigen, in der Tag, Ort und Zeitpunkt des Beginns sowie der Abgabe der schriftlichen Aufsichtsarbeiten und alle Unregelmäßigkeiten zu verzeichnen sind. ⁸Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll zu führen, das den Verlauf der Prüfung einschließlich der wesentlichen Fachbereiche, aus denen die Fragen gestellt wurden, wiedergibt.

(7) ¹Versucht der Prüfling, das Ergebnis einer Aufsichtsarbeiten durch Täuschung, durch Benutzung eines nicht zugelassenen Hilfsmittels oder auf sonstige Weise unzulässig zu beeinflussen, hat ihn die Aufsichtsperson von der Fortsetzung der Arbeit auszuschließen. ²Die Prüfungskommission hat die Arbeit mit „nicht geeignet“ zu bewerten. ³In schweren Fällen kann sie die gesamte Prüfung als nicht bestanden erklären.

(8) ¹Eine Verhinderung ist unverzüglich bei der Prüfungskommission geltend zu machen und nachzuweisen. ²Der Nachweis ist im Fall einer Krankheit grundsätzlich durch ein Zeugnis eines Gesundheitsamts zu erbringen, das in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf. ³In offensichtlichen Fällen kann auf die Vorlage eines Zeugnisses verzichtet werden. ⁴Die Geltendmachung darf keine Bedingungen enthalten und kann nicht zurückgenommen werden.

(9) Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

§ 9

Auskünfte, Bescheinigungen,
Verwaltungszusammenarbeit

(1) ¹Die Kammern erteilen den zuständigen Behör-

den eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Auskünfte über

1. die Rechtmäßigkeit der Niederlassung,
2. die gute Führung sowie
3. das Vorliegen oder Nichtvorliegen berufsbezogener disziplinarischer oder strafrechtlicher Sanktionen

von in bayerische Listen eingetragenen Architektinnen und Architekten, Beratenden Ingenieurinnen und Beratenden Ingenieuren sowie Stadtplanerinnen und Stadtplanern, soweit diese Dienstleistungen in einem Mitglied- oder Vertragsstaat erbringen. ²Die Informationen sind gemäß Art. 56 der Richtlinie 2005/36/EG zu übermitteln. ³Die Kammern sorgen für den Austausch aller Informationen, die im Fall von Beschwerden eines Dienstleistungsempfängers gegen einen Dienstleister für ein ordnungsgemäßes Beschwerdeverfahren erforderlich sind. ⁴Der Dienstleistungsempfänger wird über das Ergebnis der Beschwerde unterrichtet.

(2) ¹Die Kammern entscheiden insbesondere über die Ausstellung von Bescheinigungen

1. zum Nachweis der in der Richtlinie 2005/36/EG vorausgesetzten Berufserfahrung,
2. über die rechtmäßige Niederlassung der Dienstleister zur Ausübung der Tätigkeit in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie darüber, dass ihnen die Ausübung dieser Tätigkeiten nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,
3. darüber, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller spätestens am Stichtag nach Art. 49 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Architektin“ oder „Architekt“ erhalten und die entsprechenden Tätigkeiten während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang ununterbrochen tatsächlich ausgeübt hat.

²Der Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung im Sinn von Satz 1 muss mindestens Angaben enthalten über den Namen und das Geburtsdatum der Antragstellerin oder des Antragstellers, ihren oder seinen Wohnsitz, den Ort ihrer oder seiner Niederlassung oder überwiegenden beruflichen Tätigkeit und die Staatsangehörigkeit. ³Dem Antrag gemäß Satz 1 Nr. 1 sind außerdem beizufügen:

1. Nachweise über Art, Umfang, Zeit und Ort der Berufserfahrung,
2. bei Bescheinigungen im Sinn von Art. 47 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG zudem
 - a) ein Nachweis über den erfolgreichen Abschluss einer mindestens dreijährigen Ausbildung auf dem Gebiet der Architektur (Hochbau) an einer deutschen Fachhochschule, die den Anforderungen des Art. 46 der Richtlinie 2005/36/EG entspricht und die Aufnahme der in Art. 48 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Tätigkeiten in diesem Mitglied- oder Vertragsstaat unter der

Berufsbezeichnung „Architektin“ oder „Architekt“ ermöglicht,

- b) eigene, auf dem Gebiet der Architektur ausgeführte Arbeiten, die eine überzeugende Anwendung der in Art. 46 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Kenntnisse und Fähigkeiten darstellen.

⁴Dem Antrag gemäß Satz 1 Nr. 3 ist außerdem ein Nachweis darüber beizufügen, dass die Tätigkeit während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang ununterbrochen tatsächlich ausgeübt worden ist. ⁵Die Bescheinigungen werden in dem Verfahren ausgestellt, das für die Eintragung in die Architektenliste gilt.

(3) ¹Die Kammern arbeiten eng mit den Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zusammen, leisten diesen Amtshilfe gemäß Art. 56 der Richtlinie 2005/36/EG und unterrichten diese insbesondere über das Vorliegen disziplinarischer oder strafrechtlicher Sanktionen oder über sonstige schwerwiegende Sachverhalte, die sich auf die Ausübung der in dieser Richtlinie erfassten Tätigkeiten auswirken könnten. ²Sie stellen die Vertraulichkeit ausgetauschter Informationen sicher. ³Die Kammern prüfen die Sachverhalte und unterrichten die anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder die anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum über die Konsequenzen, die sie aus den übermittelten Auskünften ziehen.

(4) Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend für Drittstaaten und ihre Angehörigen, soweit sich nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft eine Gleichstellung ergibt.

§ 10

Vorläufiger gemeinsamer Eintragungsausschuss

Die §§ 1 bis 3, 6 und 8 sind für die Verfahren vor dem vorläufigen gemeinsamen Eintragungsausschuss nach Art. 34 Abs. 3 BauKaG sinngemäß anzuwenden.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2007 in Kraft. ²Mit Ablauf des 30. Juni 2007 treten die Verordnung zum Bayerischen Architektengesetz über die Verfahren vor dem Eintragungsausschuss vom 21. Mai 1991 (GVBl S. 142, BayRS 2133-1-1-I) und die Verordnung über die Verfahren vor dem Eintragungsausschuss der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau (EintrVBaYIKaBauG) vom 14. September 1990 (GVBl S. 438, BayRS 2133-2-1-I), geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 1991 (GVBl S. 519), außer Kraft.

München, den 1. Juni 2007

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

2210-2-21-WFK

**Verordnung
über abweichende Regelungen
vom Bayerischen Hochschulgesetz
an der Universität Regensburg**

Vom 1. Juni 2007

Auf Grund des Art. 106 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), geändert durch Art. 12 Abs. 1 des Gesetzes vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung trifft für die Universität Regensburg abweichende Regelungen von Bestimmungen des Bayerischen Hochschulgesetzes.

§ 2

Zusammensetzung des Senats

(1) Abweichend von Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 BayHSchG gehören dem Senat an:

1. zehn Vertreter oder Vertreterinnen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG),
2. zwei Vertreter oder Vertreterinnen der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG),
3. zwei Vertreter oder Vertreterinnen der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayHSchG),
4. drei Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden.

(2) Abweichend von Art. 38 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG werden die Vertreter oder Vertreterinnen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im Senat in der Weise bestimmt, dass von der Gesamtheit der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen der Universität

1. vier Vertreter oder Vertreterinnen der Katholisch-Theologischen Fakultät und der Philosophischen Fakultäten I bis IV,
2. zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Juristischen Fakultät und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät sowie
3. vier Vertreter oder Vertreterinnen der Medizinischen Fakultät und der Naturwissenschaftlichen Fakultäten I bis IV

gewählt werden.

§ 3

Zusammensetzung des Hochschulrats

(1) ¹Abweichend von Art. 26 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG gehören dem Hochschulrat an:

1. drei Senatsvertreter oder Senatsvertreterinnen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, von denen jeder oder jede einer anderen Fakultät angehören muss,
2. ein Senatsvertreter oder eine Senatsvertreterin der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
3. ein Senatsvertreter oder eine Senatsvertreterin der Studierenden,
4. – mit beratender Stimme – ein Senatsvertreter oder eine Senatsvertreterin der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
5. fünf Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Kultur und insbesondere aus Wirtschaft und beruflicher Praxis.

²Die Senatsvertreter oder Senatsvertreterinnen im Hochschulrat werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppenvertreter oder Gruppenvertreterinnen durch den Senat für die Amtszeit des Senats gewählt.

(2) Abweichend von Art. 26 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG können Persönlichkeiten, die am 1. Juni 2006 bereits Honorarprofessoren oder Honorarprofessorinnen, Ehrensenatoren oder Ehrensenatorinnen oder Ehrenmitglieder der Hochschule waren, sowie Kuratoriumsmitglieder der Hochschule, die nicht Mitglieder des Bayerischen Landtags sind, Mitglieder des Hochschulrats gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5 dieser Verordnung sein.

§ 4

Forschungsdekan, Forschungsdekanin

¹Ergänzend zu Art. 28 bis 30 BayHSchG kann das Amt des Forschungsdekans oder der Forschungsdekanin mit folgenden Aufgaben vorgesehen werden: Hinwirken auf die Koordination der wissenschaftlichen Aktivitäten der Fakultät im Hinblick auf die von der Universität angestrebte Profilbildung, Unterstützung und Beratung der Fakultät bei der Stellung von Drittmittelanträgen sowie Wahrnehmung der Interessen der Fakultät bei der Verteilung von forschungsbezogenen Mitteln. ²Die Grundordnung regelt die durchzuführenden Wahlen.

§ 5

Fakultätsvorstand der Medizinischen Fakultät

Abweichend von Art. 19 Abs. 4 Satz 3 und Art. 34 Abs. 2 Satz 6 BayHSchG gehört dem Fakultätsvorstand der Medizinischen Fakultät auch der Forschungsdekan oder die Forschungsdekanin an.

§ 6

Mitwirkung der Studierenden,
Studierendenvertretung

(1) Abweichend von Art. 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG können die Mitglieder des Fachschaffensrats im studentischen Konvent durch Beschluss der jeweiligen Fachschaft durch ein anderes Mitglied der Fachschaft ersetzt werden.

(2) Abweichend von Art. 52 Abs. 3 Satz 2 BayHSchG besteht der Sprecher- und Sprecherinnenrat aus zwei Sprechern oder Sprecherinnen sowie höchstens vier Referenten oder Referentinnen, die sämtlich nach Maßgabe der Grundordnung aus dem Kreis der Studierenden gewählt werden.

(3) ¹Der studentische Konvent und der Sprecher- und Sprecherinnenrat können die Aufgaben gemäß Art. 52 Abs. 4 BayHSchG zusätzlich auch anderen Gremien der Studierendenvertretung übertragen. ²Die Aufgaben des studentischen Konvents können sich auch auf grundsätzliche Angelegenheiten der Arbeit der Studierendenvertretung erstrecken.

§ 7

Übergangsregelungen

Art. 98 und 99 BayHSchG bleiben unberührt.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2007 in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 30. September 2013 außer Kraft.

München, den 1. Juni 2007

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Thomas G o p p e l, Staatsminister

2210-4-3-WFK

**Verordnung
über abweichende Regelungen
vom Bayerischen Hochschulgesetz
an bayerischen Fachhochschulen
(Fachhochschulabweichungsverordnung – FHAbwVO)**

Vom 1. Juni 2007

Auf Grund des Art. 106 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), geändert durch Art. 12 Abs. 1 des Gesetzes vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung trifft für die nachfolgend aufgeführten staatlichen Fachhochschulen (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayHSchG) abweichende Regelungen von Bestimmungen des Bayerischen Hochschulgesetzes.

§ 2

Fachhochschule Amberg-Weiden

Abweichend von Art. 26 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG können dem Hochschulrat auch Persönlichkeiten angehören, die am 1. Juni 2006 bereits als Honorarprofessoren oder Honorarprofessorinnen, Ehrensensoren oder Ehrensensatorinnen, Ehrenbürger oder Ehrenbürgerinnen der Hochschule bestellt waren.

§ 3

Fachhochschule Ansbach

(1) Abweichend von Art. 22 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 BayHSchG beträgt die Amtszeit der weiteren Mitglieder der Hochschulleitung nach Maßgabe der Grundordnung bis zu vier Jahre.

(2) Abweichend von Art. 26 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG können dem Hochschulrat auch Persönlichkeiten angehören, die am 1. Juni 2006 bereits als Honorarprofessoren oder Honorarprofessorinnen, Ehrensensoren oder Ehrensensatorinnen, Ehrenbürger oder Ehrenbürgerinnen der Hochschule bestellt waren.

§ 4

Fachhochschule Aschaffenburg

(1) Abweichend von Art. 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 BayHSchG entscheidet über die Verteilung der der Hochschule zugewiesenen Stellen und Mittel einschließlich der Räume nach den Grundsätzen von Art. 5

Abs. 2 Sätze 1 und 2 BayHSchG die Erweiterte Hochschulleitung.

(2) Abweichend von Art. 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BayHSchG kann die Grundordnung für alle Angelegenheiten bestimmen, dass alle nicht entpflichteten Professoren und Professorinnen der Fakultät beratend mitwirken.

§ 5

Fachhochschule Hof

¹Abweichend von Art. 26 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG gehören dem Hochschulrat fünf gewählte Mitglieder des Senats (Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 BayHSchG) und fünf nicht hochschulangehörige Mitglieder an. ²Die fünf gewählten Mitglieder des Senats setzen sich zusammen aus drei Vertretern oder Vertreterinnen nach Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG, die durch Beschluss des Senats bestimmt werden, sowie jeweils dem Vertreter oder der Vertreterin nach Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 und 4 BayHSchG.

§ 6

Fachhochschule Ingolstadt

Abweichend von Art. 26 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG können dem Hochschulrat auch Persönlichkeiten angehören, die am 1. Juni 2006 bereits als Honorarprofessoren oder Honorarprofessorinnen, Ehrensensoren oder Ehrensensatorinnen, Ehrenbürger oder Ehrenbürgerinnen der Hochschule bestellt waren.

§ 7

Fachhochschule München

(1) Abweichend von Art. 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 BayHSchG können Vorschläge für die Grundordnung und deren Änderungen auch vom Senat, der Erweiterten Hochschulleitung und dem Hochschulrat unterbreitet werden.

(2) Abweichend von Art. 22 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG beträgt die Amtszeit der weiteren gewählten Mitglieder der Hochschulleitung nach Maßgabe der Grundordnung bis zu vier Jahre einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird.

(3) Abweichend von Art. 26 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG ist eine erneute Bestellung der nicht hochschulangehö-

rigen Mitglieder im Hochschulrat bis zu einer Amtszeit von insgesamt zwölf Jahren zulässig.

(4) Abweichend von Art. 26 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BayHSchG wird den nicht hochschulangehörigen Mitgliedern des Hochschulrats keine Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

(5) Abweichend von Art. 28 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 BayHSchG ist eine Wiederwahl des Dekans oder der Dekanin in einem Zeitrahmen von höchstens zwölf Jahren zulässig.

(6) Abweichend von Art. 29 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 BayHSchG ist eine Wiederwahl des Prodekanen oder der Prodekanin in einem Zeitrahmen von höchstens zwölf Jahren zulässig.

(7) Abweichend von Art. 30 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BayHSchG beträgt die Amtszeit des Studiendekans oder der Studiendekanin nach Maßgabe der Grundordnung vier Jahre.

(8) Abweichend von Art. 30 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BayHSchG ist eine Wiederwahl des Studiendekans oder der Studiendekanin in einem Zeitrahmen von höchstens zwölf Jahren zulässig.

(9) Abweichend von Art. 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BayHSchG kann die Grundordnung für alle Angelegenheiten bestimmen, dass alle nicht entpflichteten Professoren und Professorinnen der Fakultät beratend mitwirken.

(10) ¹Abweichend von Art. 38 Abs. 1 Satz 4 BayHSchG und § 11 Abs. 4 Satz 3 der Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen (BayHSchWO) vom 16. Juni 2006 (GVBl S. 338, BayRS 2210-1-1-2-WFK) kann die Grundordnung vorsehen, dass eine Stimmenhäufelung bis zu fünf Stimmen möglich ist. ²Abweichend von Art. 38 Abs. 1 Satz 4 BayHSchG kann die Amtsperiode der gewählten Mitglieder des Senats und des Fakultätsrats in der Grundordnung geregelt werden.

§ 8

Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg

(1) Abweichend von Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 BayHSchG gehören dem Senat als gewählte Mitglieder zwölf Vertreter und Vertreterinnen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, ein Vertreter oder eine Vertreterin der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, zwei Vertreter und Vertreterinnen der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie drei Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden an.

(2) ¹Abweichend von Art. 26 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG gehören dem Hochschulrat sechs gewählte Mitglieder des Senats (Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 BayHSchG) und sechs nicht hochschulangehörige Mitglieder an. ²Die sechs gewählten Mitglieder des Senats setzen sich zusammen aus vier Vertretern und Vertreterinnen nach Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG sowie jeweils einem Vertreter oder einer Vertreterin nach Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 und 4 BayHSchG. ³Die Bestimmung der gewählten Mitglieder nach Satz 2 wird in der Grundordnung geregelt.

(3) Abweichend von Art. 26 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG können dem Hochschulrat auch Persönlichkeiten angehören, die am 1. Juni 2006 bereits als Honorarprofessoren oder Honorarprofessorinnen, Ehrensensatoren oder Ehrensensatorinnen, Ehrenbürger oder Ehrenbürgerinnen der Hochschule bestellt waren.

(4) Abweichend von Art. 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BayHSchG gehört dem Fakultätsrat lediglich ein Vertreter oder eine Vertreterin der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG) an.

(5) ¹Abweichend von Art. 52 Abs. 2 bis 7 BayHSchG erfolgt die Mitwirkung der Studierenden außer durch die Mitwirkung ihrer gewählten Vertreter und Vertreterinnen in den Hochschulorganen durch ein Studierendenparlament, einen Allgemeinen Studierenden-ausschuss sowie durch eine Fachschaftsvertretung. ²Das Studierendenparlament ist das höchste beschlussfassende Gremium der Studierenden und besteht aus den Delegierten der Fachschaftsvertretungen und 15 weiteren Mitgliedern, die in direkter Wahl im Rahmen der allgemeinen Hochschulwahlen gewählt werden. ³Das Studierendenparlament wählt aus seiner Mitte die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses, dem die Führung der laufenden Geschäfte des Studierendenparlaments, die Vertretung der Studierenden und die Ausführung der Beschlüsse des Studierendenparlaments obliegen. ⁴Die Fachschaftsvertretung besteht aus bis zu fünf Mitgliedern, die durch die Studierenden gebildet werden, die bei der Wahl zum Fakultätsrat durch Direktwahl oder durch Listenwahl die meisten Stimmen erhalten haben; alle Mitglieder der Fachschaftsvertretung sind gleichberechtigte Fachschaftssprecher und Fachschaftssprecherinnen. ⁵Das Nähere, insbesondere zu den Aufgaben, zur Wahl und zur Geschäftsordnung des Studierendenparlaments, des Allgemeinen Studierendenausschusses sowie der Fachschaftsvertretung, zum Zusammentreten und zur Beschlussfassung regelt die Grundordnung, die notwendige Abweichungen von der Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen vorsehen kann. ⁶Art. 52 Abs. 6 und Art. 53 BayHSchG gelten für die Gremien nach den Sätzen 1 bis 5 entsprechend.

§ 9

Fachhochschule Rosenheim

(1) ¹Abweichend von Art. 26 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG gehören dem Hochschulrat fünf gewählte Mitglieder des Senats sowie fünf nicht hochschulangehörige Mitglieder an. ²Die fünf gewählten Mitglieder des Senats setzen sich zusammen aus drei Vertretern und Vertreterinnen nach Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG, dem Vertreter oder der Vertreterin nach Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG oder dem Vertreter oder der Vertreterin nach Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayHSchG, die jeweils durch Beschluss des Senats bestimmt werden, sowie dem Vertreter oder der Vertreterin nach Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BayHSchG.

(2) Abweichend von Art. 26 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG können dem Hochschulrat Persönlichkeiten angehören, die am 1. Juni 2006 bereits als Honorarprofessoren oder Honorarprofessorinnen der Hochschule bestellt oder Mitglieder des Kuratoriums waren.

§ 10

Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt

(1) Abweichend von Art. 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 BayHSchG entscheidet über die Verteilung der der Hochschule zugewiesenen Stellen und Mittel einschließlich der Räume nach den Grundsätzen von Art. 5 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BayHSchG die Erweiterte Hochschulleitung.

(2) Abweichend von Art. 26 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG können dem Hochschulrat auch Persönlichkeiten angehören, die am 1. Juni 2006 bereits als Ehrenbürger oder Ehrenbürgerinnen der Hochschule bestellt waren.

(3) Abweichend von Art. 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BayHSchG kann die Grundordnung für alle Angelegenheiten bestimmen, dass alle nicht verpflichteten Professoren und Professorinnen der Fakultät beratend mitwirken.

§ 11

Übergangsregelung

Art. 98 und 99 BayHSchG bleiben unberührt.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2007 in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 30. September 2013 außer Kraft.

München, den 1. Juni 2007

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Thomas G o p p e l , Staatsminister

**Bekanntmachung
der Entscheidung des
Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
vom 25. Mai 2007 Vf. 15-VII-04**

Gemäß Art. 25 Abs. 7 des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof (VfGHG) vom 10. Mai 1990 (GVBl S. 122, BayRS 1103-1-I), zuletzt geändert durch § 11 des Gesetzes vom 24. Dezember 2005 (GVBl S. 665), wird nachstehend die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 25. Mai 2007 bekannt gemacht.

Die Entscheidung betrifft die Frage, ob

- die Zustimmungsbeschlüsse des Bayerischen Landtags vom 12. Dezember 1991 (GVBl S. 451, BayRS 2251-6-S), 19. Dezember 1996 (GVBl S. 480, BayRS 2251-6-S) und 21. März 2000 (GVBl S. 116, BayRS 2251-6-S), soweit diese § 7 Abs. 8 des Rundfunkstaatsvertrags (RStV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2001 (GVBl S. 502, BayRS 2251-6-S) Gesetzeskraft verleihen,
- Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung privater Rundfunkangebote und anderer Mediendienste in Bayern (Bayerisches Mediengesetz - BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl S. 799, BayRS 2251-4-S), geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2006 (GVBl S. 1008),
- Art. 4 Abs. 3 Sätze 3 und 4 des Gesetzes über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Der Bayerische Rundfunk“ (Bayerisches Rundfunkgesetz - BayRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl S. 792, BayRS 2251-1-S), geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2006 (GVBl S. 1008),
- § 1 Abs. 2 Sätze 3 und 4 der Satzung über die Wahlwerbung in Angeboten nach dem Bayerischen Mediengesetz (Wahlwerbesatzung - WWS) vom 4. Februar 1999 (StAnz Nr. 6), geändert durch Satzung vom 25. März 2004 (StAnz Nr. 14),

gegen die Bayerische Verfassung verstoßen.

Entscheidungsformel:

1. Der Zustimmungsbeschluss des Bayerischen Landtags vom 21. März 2000 (GVBl S. 116, BayRS 2251-

6-S) zu dem zwischen dem 16. Juli und 31. August 1999 unterzeichneten Vierten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Vierter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) und § 1 Abs. 2 Sätze 3 und 4 der Satzung über die Wahlwerbung in Angeboten nach dem Bayerischen Mediengesetz (Wahlwerbesatzung - WWS) vom 4. Februar 1999 (StAnz Nr. 6), geändert durch Satzung vom 25. März 2004 (StAnz Nr. 14), sind insoweit mit Art. 111a Abs. 1 Satz 1 BV unvereinbar und deshalb nichtig, als § 7 Abs. 8 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrags (Art. 1 Nr. 6 des Vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrags) und § 1 Abs. 2 Sätze 3 und 4 WWS im Rundfunk Werbung politischer Art aus Anlass eines zugelassenen Volksbegehrens und eines Volksentscheids für unzulässig erklären.

2. Im Übrigen wird der Antrag abgewiesen.

Leitsätze:

1. Das Verbot politischer Werbung im Rundfunk verstößt insoweit gegen die Rundfunkfreiheit (Art. 111a Abs. 1 Satz 1 BV), als es Werbung aus Anlass eines zugelassenen Volksbegehrens und eines Volksentscheids erfasst.
2. Die Veranstalter von Rundfunk sind berechtigt, jedoch von Verfassungs wegen nicht verpflichtet, Werbung für zugelassene Volksbegehren und für Volksentscheide in das Programm aufzunehmen. Eine entsprechende Verpflichtung ergibt sich auch nicht unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung mit der nach geltendem Recht praktizierten Wahlwerbung.

München, den 30. Mai 2007

Bayerischer Verfassungsgerichtshof

Dr. H u b e r , Präsident